

Braunviehzuchtverein Schüpfheim

Viehschau-Reglement

Art. 1 Zweck

Zur Förderung der Viehzucht organisiert der Braunviehzuchtverein Schüpfheim für seine Mitglieder alljährlich eine Viehschau.

Art. 2 Durchführung

Die Organisation der Viehschau ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 3 Auffuhrbedingungen

Es dürfen nur Tiere mit einem offiziellen Abstammungsausweis von <Braunvieh Schweiz> aufgeführt werden und die Kühe müssen unter amtlicher Milchkontrolle stehen. Der Aussteller muss Mitglied des Braunviehzuchtvereins Schüpfheim und bei <Braunvieh Schweiz> mit einer Betriebsnummer registriert sein. Ansonsten werden keine weiteren Bedingungen gestellt.

Art. 4 Anmeldung

Die Ausstellungstiere müssen vor jeder Viehschau dem Vorstand schriftlich gemeldet werden. Dieser gibt den Anmeldetermin bekannt.

Art. 5 Abteilungen

- 1 Jüngere Kälber
- 2 Mittlere Kälber
- 3 Ältere Kälber
- 4 Jüngere Gusti
- 5 Mittlere Gusti
- 6 Ältere Gusti
- 7 Jüngere Rinder
- 8 Mittlere Rinder
- 9 Ältere Rinder
- 10 Erstmelkkühe galt
- 11 Mittlere Galtkühe
- 12 Ältere Galtkühe
- 13 Erstmelkkühe in Laktation (frisch gekalbt)
- 14 Erstmelkkühe in Laktation (länger gekalbt)
- 15 Jüngere Melkkühe
- 16 Mittlere Melkkühe
- 17 Ältere Melkkühe
- 18 Dauerleistungskühe
- 19 Kühe mit hoher Lebensleistung

Anhand der Anmeldungen werden die Tiere jeweils den entsprechenden Abteilungen zugeordnet. Die Stichtage zwischen den einzelnen Abteilungen werden vom Vorstand festgelegt. Ausstellungstiere, welche in falschen Abteilungen rangiert sind, werden disqualifiziert.



Art. 6 Auszeichnungen

Die Auszeichnungen richten sich nach den vorhandenen Mitteln des Vereins und werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 7 Finanzierung

Die Finanzierung der Auszeichnungen erfolgt durch:

- Eigenmittel des Vereins
- Spender von Wanderpreisen
- Spender von Ehrenpreisen

Die Wanderpreise sind Eigentum des Vereins. Diese müssen am Morgen des Viehschautages gereinigt und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.

Art. 8 Verteilung der Auszeichnungen

Pro Abteilung wird ein Wanderpreis abgegeben. Wanderpreisberechtigt sind die Eigentümer der erstrangierten Tiere. Weil ein Aussteller nur einen Wanderpreis gewinnen kann, können die Eigentümer der nächstrangierten Tiere in den Genuss eines Wanderpreises kommen. Die Verteilung der Wanderpreise beginnt bei der Abteilung "Kühe mit hoher Lebensleistung". Nach dreimaligem Gewinn eines Wanderpreises in der gleichen Abteilung, geht dieser in Eigentum über, auch wenn der Gewinn nicht aufeinanderfolgend ist. Wanderpreise, welche in Eigentum übergehen, haben Vorrang.

Pro Abteilung werden drei Plaketten abgegeben. Jeder Aussteller hat Anrecht auf die Plaketten seiner erstrangierten Tiere. Im Übrigen erhält jeder Aussteller höchstens zwei Plaketten. Die Verteilung beginnt bei der Abteilung "jüngere Kälber". Wenn die vollumfängliche Verteilung auf diese Weise nicht möglich ist, wird bei der Abteilung "Kühe mit hoher Lebensleistung" begonnen.

Art. 9 Schöneuterwettbewerbe

Es werden drei Schöneuterwettbewerbe durchgeführt. Der Eigentümer der erstrangierten Kuh pro Wettbewerb erhält einen Ehrenpreis. Pro Wettbewerb werden ebenfalls drei Plaketten abgegeben. Die Ehrenpreise und Plaketten bei den Schöneuterwettbewerben können zusätzlich gewonnen werden und fallen nicht unter die Bestimmungen von Art. 8 dieses Reglements.

Art. 10 Rekurs

Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Geht ein Wanderpreis in Eigentum über, hat der Gewinner in Verbindung mit dem Vorstand für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.

Auffuhr, Transport und Risiko gehen zu Lasten der Aussteller.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Vereinsversammlung vom 2. April 2012 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. April 2012 in Kraft.

Der Präsident: *Josef Portmann*

Der Aktuar: *Josef Schmid*

